

Kurztitel

Rabattgesetz

Kundmachungsorgan

dRGBl. I S 1011/1933 aufgehoben durch BGBl. Nr. 147/1992

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.03.1940

Außerkrafttretensdatum

31.03.1992

Text

Vierter Abschnitt
Zusammentreffen mehrerer Preisnachlaßarten
§ 10.

Treffen bei einem Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 mehrere Preisnachlaßarten zusammen, so darf der Nachlaß nur für zwei Arten gewährt werden.